

Wirksame Reaktion auf Straftaten durch die gesellschaftlichen Gerichte

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Bekämpfung strafrechtlicher Vergehen war und ist die ständige gute Unterstützung durch die Justiz- und Untersuchungsorgane. Ihr ist mit der Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte auch auf diesem Gebiet² noch größeres Gewicht beizumessen.

Dazu gehört, daß alle Strafsachen wegen Vergehen, bei denen die Voraussetzungen für die Übergabe vorliegen (§ 58 StPO), den gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, daß dem Bürger nunmehr — entsprechend der unterschiedlichen Schwere des Vergehens — eine Geldbuße bis zu 500 M auferlegt werden kann (§ 28 Abs. 1 KKO; § 26 Abs. 1 SchKO), soweit die Straftat nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen wurde. Das kann bedeuten, daß künftig eine Strafsache, bei der bisher ein gerichtlicher Strafbefehl für erforderlich gehalten wurde, weil die Obergrenze für Geldbußen auf 50 M bzw. 150 M festgelegt war, nunmehr für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist.

Es versteht sich, daß vor allem hohe Ansprüche an die Qualität der Übergabeentscheidungen gestellt werden müssen. Das folgt nicht zuletzt aus dem gesellschaftlichen Charakter der Konflikt- und Schiedskommissionen. Die hohe Sachkunde, die umfangreichen Erfahrungen, das große gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein und die hohe Einsatzbereitschaft ihrer Mitglieder dürfen keineswegs vergessen machen, daß sie diese Funktion ehrenamtlich, in vielen Stunden der Freizeit und unter oft recht schwierigen Bedingungen (z. B. bei Mehrschichtbetrieb) ausüben. Da spielt die Verlässlichkeit derjenigen Partnerorgane, von deren Arbeitsqualität die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit in hohem Maße mit abhängt, eine wichtige Rolle. Jährlich werden den gesellschaftlichen Gerichten die Strafsachen von etwa 20 000 Tätern übergeben. Es ist deshalb ein grundlegendes Erfordernis, daß die von den Strafverfolgungsorganen übergebenen Sachen von ihrer Qualität her wirksame Beratungen und Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen ermöglichen.

Da weit über 90 Prozent der Strafsachen durch das Untersuchungsorgan übergeben werden, hat auch die Staatsanwaltschaft Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit dieser Übergabeentscheidungen wahrzunehmen. Wie Überprüfungen zeigten, waren die übergebenen Strafsachen fast ausnahmslos i. S. des § 58 StPO für die gesellschaftlichen Gerichte geeignet. Auch die Qualität der Übergabeentscheidungen war in der Regel nicht zu beanstanden. Trotzdem ist es möglich und erforderlich, mancherorts einzelne Unzulänglichkeiten zu überwinden, die zuweilen auftreten. Sie zeigen sich hauptsächlich in

- nicht genügend klarer Darstellung des Sachverhalts und der Täterpersönlichkeit,
- mangelnder Exaktheit und Verständlichkeit der strafrechtlichen Subsumierung,
- unzureichenden Feststellungen zum Schaden sowie zur Vorsorge für seine Wiedergutmachung,
- unterlassener Information über das Einspruchsrecht gegen die Übergabe.

Kontrolle der Gesetzlichkeit der Entscheidungen

Die gesellschaftlichen Gerichte setzen sich, wie Überprüfungen erkennen lassen, gründlich und kritisch mit den ihnen übergebenen Strafsachen auseinander. Soweit sie vereinzelt Zweifel an der Geeignetheit einer übergebenen Sache hatten, beruhte das zumeist auf qualitativen Mängeln der Übergabeentscheidung.

Die Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte erweisen sich in der Regel als gesetzlich begründet und gesellschaftlich wirksam. Besonders sorgfältig werden Strafsachen Jugendlicher behandelt, vor allem an Betriebsberufsschulen, in deren Bereich eine größere Anzahl von Lehrlingen ausgebildet wird. Sachlich geht es dabei vorwiegend um geringfügige Eigentumsvergehen, unbefugte

Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie weniger schwerwiegende Körperverletzungen.

Im allgemeinen ist bei den Staatsanwälten der Kreise eine umgehende Prüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften gesichert. In der Regel werden die Beschlüsse innerhalb eines Monats überprüft; in vielen Kreisen sogar bereits innerhalb einer Woche. Die schnelle und gewissenhafte Arbeit mit den Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte erfordert, daß sie fester Bestandteil der Leitungstätigkeit aller Kreisstaatsanwälte ist. Auf diese Weise wird insbesondere sog. Stoßarbeit vermieden und eine so rechtzeitige Beschlüßüberprüfung gewährleistet, daß fehlerhafte Beschlüsse innerhalb der 3-Monate-Frist angefochten werden.

Bei Strafsachen muß die Kontrolle der Beschlüsse dadurch zuverlässig gesichert sein, daß der Staatsanwalt von jeder Übergabe seitens des Untersuchungsorgans an ein gesellschaftliches Gericht informiert ist. Es ist seine Pflicht, hierzu die notwendige Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan herbeizuführen.

Ist im Einzelfall eine zuverlässige Einschätzung des Beschlusses vom Standpunkt der Gesetzlichkeit nicht möglich, weil er die nötige Klarheit in der Sachverhaltsdarstellung vermissen läßt, gehört es zur Verantwortung des Staatsanwalts, die Unterlagen einzusehen und sich den erforderlichen Einblick zu verschaffen.

Verschiedenartige Umstände können dazu führen, daß einzelne Beratungen nicht fristgemäß oder überhaupt nicht durchgeführt werden, so z. B.

- zeitweilige Arbeitsunfähigkeit eines gesellschaftlichen Gerichts infolge Urlaubs oder Krankheit von Mitgliedern;
- zeitweilige Beschlüßfähigkeit infolge Wohnortwechsels oder Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Betrieb und unterlassene Nachwahl;
- mangelhafte Wahrnehmung der eigenen Verantwortung durch den Vorsitzenden und andere Mitglieder.

Auch unzureichende Unterstützung durch örtliche Organe oder Betriebe (z. B. bei Schreibarbeiten) oder Mängel in der Anleitung und Kontrolle können sich ungünstig auswirken.

Wo es Hinweise auf solche Unzulänglichkeiten gibt, müssen die zuständigen örtlichen Räte oder Gewerkschaftsorgane informiert werden, damit die Ordnung wiederhergestellt wird. Soweit Organe oder Betriebe ihrer rechtlichen Unterstützungspflicht gegenüber gesellschaftlichen Gerichten nicht genügend nachkommen, sind erforderlichenfalls Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anzuwenden.

Empfehlungen der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte wenden sich zunehmend mit Empfehlungen an Leiter der Betriebe und staatlichen Organe, um deren Verantwortung für die Festigung der Gesetzlichkeit, für die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit zur Geltung zu bringen. Die Empfehlungen beziehen sich vorwiegend auf Mängel bei der

- Einhaltung betrieblicher Festlegungen (Arbeitsordnungen, Weisungen, Funktionspläne usw.);
- Verwirklichung von Stadt- und Gemeindeordnungen;
- Verwirklichung von Rechtsvorschriften des AGB und der Rahmenkollektivverträge sowie des Eingabengesetzes;
- Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, speziell zur Verhütung von Straftaten und Einhaltung des Arbeitsschutzes;
- Kontrolltätigkeit im Betrieb und Durchsetzung der persönlichen Verantwortlichkeit.

Im allgemeinen werden Empfehlungen gesellschaftlicher Gerichte von den betreffenden Leitern respektiert und führen zu entsprechenden Schlußfolgerungen. Bei vereinzelt aufgetretenen Fällen von Mißachtung der Empfehlungen haben die Staatsanwälte richtigerweise Protest eingelegt (§§ 31 ff. StAG). Zum Teil wurden Aufsichtsmaßnahmen auch deshalb erforderlich, weil Leiter die 2-Wochen-Frist für die Beantwortung der Empfehlungen nicht einhielten.

Verschiedentlich kommt es vor, daß Empfehlungen recht allgemein gehalten sind, so daß daraus keine sachbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden können, z. B. bei einer unsubstantiierten Aufforderung, künftig die Gesetzlichkeit